

Allgemeine Informationen zu den Corona-Förderhilfen (Stand 14.04.2020)

Liquiditätshilfe (Förderkredit der KfW):

Hier handelt es sich um einen zurückzahlungspflichtigen Kredit (nicht um einen Zuschuss).

KfW-Schnellkredit (Sonderprogramm-Corona): (Geschäftstätigkeit seit mindestens 01.01.2019)

Es handelt sich um eine Liquiditätshilfe für **mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte** mit Sitz in Deutschland, welche im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen haben.

Die Kreditsicherheit stellt zu 100% der Bund über eine Bürgschaft.

Die **Laufzeit** beträgt bis zu 10 Jahre. Zwei Jahre Tilgungsfreistellung sind möglich.

Eine ganz oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) ist möglich.

Der **Zinssatz** orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird mit der Zusage der KfW festgelegt. Zinsbindung besteht für die gesamte Kreditlaufzeit.

Möglich ist eine Finanzierung von allem, was für die unternehmerische Tätigkeit notwendig ist. Dazu zählen Anschaffungen wie Maschinen und Ausstattung (**Investitionen**) und alle laufenden Kosten wie Miete, Gehälter oder Warenlager (**Betriebsmittel**).

Begrenzt ist der Kreditbetrag auf:

- **maximal 25% des Jahresumsatzes 2019** und
- maximal 800.000,- € für Unternehmen mit über 50 Beschäftigten
- maximal 500.000,- € für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten

des Antragstellers.

Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne Kreditrisikoprüfung** durch die Hausbank oder die KfW. Nur wenige Unterlagen zum Nachweis Ihrer Zahlen sind notwendig. Eine schnelle und einfache Kreditbewilligung ist gewollt.

Eine Kombination mit den Zuschüssen der Soforthilfeprogramme des Bundes und der Länder ist möglich.

Eine Kumulierung mit weiteren KfW-Krediten bis zum 31.12.2020 als auch mit Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder mit Programmen der Bürgschaftsbanken wegen der Corona-Krise ist ausgeschlossen.

Der KfW-Schnellkredit kann nach Genehmigung durch die EU-Kommission (ab dem **15.04.2020**) abgerufen werden.

Hinweis: Alle Corona-Förderhilfen können lediglich von **Unternehmen** in Anspruch genommen werden, welche **vor der Corona-Krise (11.03.2020) bzw. zum 31.12.2019 nicht bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten** waren.